

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-62/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-17.1-786

Antragsteller:

Fels-Werke GmbH
Geheimrat-Ebert-Straße 12
38640 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Dünnbettmörtel "DB KS-XXL"
für Kalksandsteinmauerwerk im Dünnbettverfahren

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-786 vom 1. Juli 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 1. Juli 2002 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" ist ein werkmäßig hergestellter Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2:2003-09 - Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel -, mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften.

Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" ist ein speziell zusammengesetzter Dünnbettmörtel, der bestimmte Anteile leichter Gesteinskörnungen mit der Bezeichnung "Leichtzuschlag CSH" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit einem Größtkorn > 1 mm enthält.

Der Dünnbettmörtel wird mit einem speziellen Mörtelschlitten verarbeitet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" darf wie ein Dünnbettmörtel nach DIN V 18580: 2007-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - verwendet werden für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - aus Kalksand-Plansteinen nach DIN V 106:2005-10 oder DIN EN 771-2:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-402: 2005-06.

Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" darf außerdem für Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Planelementen verwendet werden, wenn in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Kalksand-Plansteine bzw. Kalksand-Planelemente neben der Verwendung eines Dünnbettmörtels nach DIN V 18580 auch die Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtels für Mauerwerk aus zugelassenen Kalksand-Plansteinen bzw. Kalksand-Planelementen geregelt ist.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Dünnbettmörtel "DB KS-XXL"

2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1.1 Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" muss ein werkmäßig hergestellter Dünnbettmörtel (Trockenmörtel) nach Eignungsprüfung mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 998-2:2003-09 sein.

Die Angaben in der CE-Kennzeichnung müssen Abschnitt 2.1.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich muss der Dünnbettmörtel den Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.1.1.2 Die Angaben in der CE-Kennzeichnung und die zusätzlichen Angaben nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 6, müssen Tabelle 1 entsprechen.



Tabelle 1: Angaben in der CE-Kennzeichnung und nach Abschnitt 6 von DIN EN 998-2:2003-09

Eigenschaft	Maßgebender Abschnitt nach DIN EN 998-2:2003-09	Wert/Kategorie/Klasse
Druckfestigkeit	5.4.1	Kategorie \geq M 15
max. Korngröße der Gesteinskörnung	5.5.2	3,0 mm
Verarbeitbarkeitszeit	5.2.1	\geq 4 h
Korrigierbarkeitszeit	5.5.3	\geq 7 min
Chloridgehalt	5.2.2	\leq 0,1 Masse-% bezogen auf die Trockenmasse des Mörtels
Wasserdampfdurchlässigkeit	5.4.4	$\mu = 5/35$
Brandverhalten	5.6	Euroklasse A1

2.1.1.3 Zusätzlich bzw. abweichend von DIN EN 998-2:2003-09 muss der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" folgende Anforderungen erfüllen.

(1) Für die Herstellung des Dünnbettmörtels dürfen nur Zement nach DIN EN 197-1:2001-02 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung; Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement -, Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620-1:2002-08 – Gesteinskörnungen für Mörtel -, Leichtzuschlag nach Abschnitt 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie bestimmte anorganische Füllstoffe und organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Dünnbettmörtels muss eingehalten werden.

Die Zusammensetzung des Dünnbettmörtels "DB KS-XXL" ist nach einem entsprechend der Mörtelzusammensetzung zwischen Hersteller und fremdüberwachender Stelle abzustimmenden Prüfverfahren zu bestimmen.

(2) Die Kornzusammensetzung des Trockenmörtels, geprüft nach DIN EN 933-1 (Siebverfahren), muss Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Kornzusammensetzung des Trockenmörtels

Maschenweite des Prüfsiebs mm	Siebdurchgang Masse-%
0,125	45 \pm 10
0,50	89 \pm 5
1	97 \pm 2
2	99 \pm 1
3,15	100

(3) Zusätzlich zur Prüfung der Druckfestigkeit nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, ist die Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen nach Feuchtlagerung zu prüfen. Hierzu sind die Prismen

7 Tage bei etwa 20 °C Raumtemperatur und mindestens 90 % relativer Luftfeuchte,
7 Tage im Normklima 20/65 nach DIN 50014:1985-07 - Klimate und ihre technische Anwendung; Normklimatate - und

14 Tage im Wasser

zu lagern.



Die Druckfestigkeit nach Feuchtlagerung muss mindestens 70 % vom Istwert der Prüfung nach DIN EN 998-2:2003-09, Abschnitt 5.4.1, betragen.

Die Rohdichte des Mörtels ist für den Prüfzustand zu ermitteln.

(4) Die Verbundfestigkeit ist nach DIN V 18580:2007-03, Tabelle 2, Verfahren nach Spalte 4, nachzuweisen.

Die so ermittelte maßgebende Verbundfestigkeit darf $0,70 \text{ N/mm}^2$ nicht unterschreiten.

2.1.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 998-2:2003-09 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Dünnbettmörtels
- Zulassungsnummer: Z-17.1-786
- Sollfüllgewicht
- Verarbeitungshinweise, wie Menge des Zugabewassers und Auftragsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" ist als Trockenmörtel jeweils mit Verarbeitungsrichtlinien und Lieferschein auszuliefern.

2.1.3 Übereinstimmungsnachweis

2.1.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.1.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 998-2:2003-09 eine werkseigene Produktionskontrolle der in Abschnitt 2.1.1.3 genannten Eigenschaften – mit Ausnahme der Prüfung der Verbundfestigkeit – einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gilt DIN 18557:1997-11, Abschnitt 5.2 sinngemäß. Die Zusammensetzung des Trockenmörtels ist durch geeignete Maßnahmen laufend zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.1.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.1.3 und 2.1.2 genannten Eigenschaften durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind eine Erstprüfung und mindestens einmal jährlich Regelüberwachungsprüfungen mindestens der in Abschnitt 2.1.1.3, Absätze (1), (2) und (4), dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforderungen durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2 Leichtzuschlag CSH

2.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1.1 Der Leichtzuschlag CSH ist ein aus Weißfeinkalk, Quarzmehl und Wasser synthetisch hergestelltes Calciumsilikathydrat mit Tobermoritstruktur.

Der Leichtzuschlag ist nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren herzustellen und vor Verunreinigungen geschützt zu lagern und auszuliefern (siehe auch Abschnitt 2.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die chemische Zusammensetzung des Leichtzuschlages muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Richtzusammensetzung entsprechen

2.2.1.2 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Leichtzuschlag die Bestimmungen der Norm DIN 4226-2:1983-04 - Zuschlag für Beton; Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag): Begriffe, Bezeichnung und Anforderungen -.

Der Leichtzuschlag erfüllt bei Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.2.1.1 die Anforderungen der Abschnitte 6.4 und 6.5 der Norm.

2.2.1.3 Der Leichtzuschlag ist in folgender Korngruppe mit folgender Schüttdichte herzustellen:

<u>Korngruppe</u>	<u>Schüttdichte</u>
1/3 mm	0,35 kg/dm ³



Die Kornzusammensetzung des Leichtzuschlages, geprüft nach DIN EN 933-1 (Siebverfahren) muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Schüttdichte darf bei der Prüfung nach DIN EN 1097-3 um nicht mehr als $\pm 15\%$ vom Soll-Wert abweichen.

2.2.1.4 Für die Gleichmäßigkeit des Zuschlags muss folgende Anforderung erfüllt werden. Die Gleichmäßigkeit der Kornfestigkeit des Leichtzuschlags ist nachgewiesen, wenn bei der Prüfung in Anlehnung an DIN 4226-3:1983-04, Abschnitt 7.2, der Druckwert D den im Rahmen der Erstprüfung festgelegten Sollwert um nicht mehr als 15 % unterschreitet.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.2.1 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Leichtzuschlag ist vor Verunreinigungen geschützt zu lagern und zu transportieren bzw. zu verpacken.

2.2.2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.2.3 erfüllt sind.

Lieferschein und Verpackung für den Leichtzuschlag müssen außerdem mit folgenden Angaben versehen sein:

- Bezeichnung des Leichtzuschlages
- Zulassung Nr.: Z-17.1-786
- Korngruppe 1/3 mm
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

Für den Lieferschein gelten außerdem die Anforderungen nach DIN 4226-2.

2.2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leichtzuschlages mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Eigenschaften zu prüfen:

- mindestens einmal je Produktionstag bzw. einmal je 1000 m^3 Schüttdichte



- mindestens einmal je Produktionswoche bzw. einmal je 1000 m³
Kornzusammensetzung

- nach Festlegung des Fremdüberwachers
Kornfestigkeit

Für die Probenahme gilt DIN 4226-04:1983-04 – Zuschlag für Beton; Überwachung (Güteüberwachung) –.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Im Rahmen der Regelüberwachungsprüfungen sind an Stichproben im Mindestumfang mindestens die folgenden Eigenschaften zu prüfen:

- Schüttdichte,
- Kornzusammensetzung,
- Kornfestigkeit.

Bei Verdacht auf Verunreinigungen oder Änderungen der chemischen Zusammensetzung sind zusätzlich die

- Raumbeständigkeit und
- chemische Zusammensetzung (Quantitative RF-Analyse)

zu prüfen.

Weiterhin sind die Einrichtung und die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- 3.1 Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" darf wie ein Dünnbettmörtel nach DIN V 18580:2007-03 verwendet werden für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 aus Kalksand-Plansteinen nach DIN V 106:2005-10 oder DIN EN 771-2:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-402:2005-06.
- 3.2 Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" darf außerdem für Mauerwerk aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Planelementen verwendet werden, wenn in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Kalksand-Plansteine bzw. Kalksand-Planelemente neben der Verwendung eines Dünnbettmörtels nach DIN V 18580:2004-03 bzw. DIN V 18580:2007-03 auch die Verwendung eines allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtels für Mauerwerk aus zugelassenen Kalksand-Plansteinen bzw. Kalksand-Planelementen geregelt ist.
- 3.3 Für Mauerwerk aus dem Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" und Kalksand-Plansteinen nach Abschnitt 3.1 gelten für Entwurf und Bemessung des Mauerwerks die Bestimmungen von DIN 1053-1:1996-11 bzw. von DIN 1053-100:2006-08 – Mauerwerk; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts - für Mauerwerk im Dünnbettverfahren.
- 3.4 Für Mauerwerk aus dem Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" und allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen nach Abschnitt 3.2 gelten für Entwurf und Bemessung des Mauerwerks die Bestimmungen in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 3.5 Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes darf für den Dünnbettmörtel als Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 1,0 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ zugrunde gelegt werden.
- 3.6 Der Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" ist gemäß DIN 4102-4:1994-03 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -, Abschnitt 2.2.1, ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1:1998-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Ausführung von Mauerwerk aus dem Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" und Kalksand-Plansteinen nach DIN V 106:2005-10 oder DIN EN 771-2:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-402:2005-06 gelten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11 für Mauerwerk im Dünnbettverfahren.
Für die Ausführung von Mauerwerk aus dem Dünnbettmörtel "DB KS-XXL" und allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen oder Kalksand-Planelementen nach Abschnitt 3.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen in der betreffenden Planstein- bzw. Planelement-Zulassung.
- 4.2 Der Dünnbettmörtel ist entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien mit ca. 25 Masse-% Wasser anzumachen und mit einem speziellen Mörtelschlitten auf die vom Staub gereinigten Lagerflächen der Plansteine bzw. Planelemente so aufzubringen, dass eine Fugendicke von mindestens 1 mm und höchstens 3 mm entsteht.

Dr.-Ing. Hirsch

